

## Antrag auf Zulassung

**zur Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- oder Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, in einem Betrieb, der auch Wiederkäuer hält.**

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 2 zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013

### Antragsteller:

Firmenbezeichnung:		
Betriebsinhaber (Name, Vorname)		
Straße:	PLZ:	Ort
Verantwortlicher / Ansprechpartner:	VVVO-Nr (HiT-Nr):	
Telefon / Fax:	E- Mail-Adresse:	
Art der Betriebsstätte (z.B. Stallanlage für Tierart) :		

Ich beantrage für meinen Betrieb eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 2, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013

zur Verwendung und Lagerung von

- Mischfuttermitteln, die
- Fischmehl
  - Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
  - Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen,
  - Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel
- enthalten (Anh. IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 Buchstabe a, d, e, f)
- Mischfuttermitteln, die Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthalten (Anh. IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 Buchstabe b)
- Mischfuttermitteln, die Nicht-Wdk Blutprodukte enthalten (Anh. IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 Buchstabe c)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

In meinem Betrieb werden folgende Tierarten gehalten (bitte ankreuzen):

Wiederkäuer:  Rinder     Schafe     Ziegen     sonstige: .....

Nicht-Wdk:     Schweine     Geflügel     sonstige: .....

Die Verfütterung der oben beantragten Futtermittel erfolgt an folgende Tierart(en):

.....

Hiermit erkläre ich:

1. Die Wiederkäuer sind in von Nichtwiederkäuer getrennten Gebäuden meines Betriebes untergebracht (als Anlage ist ein Lageplan beigefügt und die Stallungen sind entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierarten deutlich markiert).
2. Die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Aufnahme, Lagerung, Be- und Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung der für Wiederkäuer verbotenen Futtermittel sind völlig getrennt von den Einrichtungen für Wiederkäuer, so dass eine Kreuzkontamination vermieden wird.
3. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse in der Weise ändern, dass eine vollkommene Trennung nicht mehr gewährleistet ist, werde ich die zuständige Überwachungsbehörde umgehend darüber in Kenntnis setzen.
4. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind mir bekannt, insbesondere auch, dass ein vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtes Verfüttern der o. g. Mischfuttermittel an Wiederkäuer mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wird.

Gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlament und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
- Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Ich bestätige die Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_